

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder i. S. der §§ 51 (6) und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 Nds. GVBl. S. 473, geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006, Nds. GVBl. S. 575, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder i. S. der §§ 51 (6) und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung) vom 23.10.1996 in der Fassung vom 05.10.2006 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren, die an dem Projekt „papierloser Rat“ teilnehmen und auf Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften) in Papierform verzichten, wird eine um 30,00 € erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Auf Antrag kann die erhöhte Aufwandsentschädigung in einer Summe ausgezahlt werden, um es dem antragstellenden Ratsmitglied zu ermöglichen, sich mit der notwendigen Hardware auszustatten.

(3) Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten sind durch die erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 11 Abs. 1 abgegolten.

(4) Beansprucht ein Ratsmitglied die Auszahlung gem. § 11 Abs. 2 der Satzung in einer Summe und scheidet während der laufenden Wahlperiode aus dem Rat der Stadt Emden aus, sind die überzahlten Beträge (mtl. 30,00 €) zu erstatten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Emden, _____

Stadt Emden

A. Brinkmann
Oberbürgermeister